

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Nordrhein e.V.**



Satzung

Stand 12.11.2025

Inhaltsverzeichnis

**Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Aachen e.V.**

I. Name und Sitz

§ 1 – Name und Sitz

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 – Zweck

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

III. Mitgliedschaft

§ 4 – Aufnahme

§ 5 – Ausübung der Rechte und Delegierte

§ 6 – Stimmrecht

§ 7 – Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

§ 8 – Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

IV. Struktur

§ 10 – Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Bezirks

§ 11 – Ortsgruppen

V. Jugend

§ 12 – DLRG-Jugend

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 13 – Zuständigkeit

§ 14 – Zusammensetzung

§ 15 – Stimm- und Rederecht

§ 16 – Zusammentreten

§ 17 – Einberufung

§ 18 – Anträge

2. Bezirksrat

- § 19 – Zuständigkeit
- § 20 – Zusammensetzung
- § 21 – Stimm- und Rederecht
- § 22 – Zusammentreten
- § 23 – Einberufung
- § 24 – Anträge

3. Bezirksvorstand

- § 25 – Aufgaben
- § 26 – Zusammensetzung
- § 27 – Vertretungsbefugnis
- § 28 – Amtszeit
- § 29 – Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand
- § 30 – Beauftragte

4. Schiedsgerichtsbarkeit

- § 31 – Einrichtung
- § 32 – Aufgaben und Verfahren

VII. Ausschüsse

- § 33 – Bildung von Ausschüssen

VII. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 – Geschäftsjahr
- § 35 – Einladungen
- § 35a – Durchführung von virtuellen Versammlungen
- § 36 – Anträge
- § 37 – Beschlussfähigkeit
- § 38 – Abstimmungen und Wahlen
- § 39 – Protokoll
- § 40 – Haupt- und Wahlamt

VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen

- § 41 – Zustimmungserfordernisse zu Satzungen
- § 42 – Kontrollrechte
- § 43 – Eingriffsrechte
- § 44 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
- § 45 – Pflichten der Gliederungen
- § 46 – Interner Geschäftsverkehr

IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 47

X. Veröffentlichungsorgan

§ 48

XI. Schlussbestimmungen

§ 49 – Satzungsänderungen

§ 50 – Auflösung des Bezirks

§ 51 – Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Aachen e.V.

Zur Klarstellung

Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung und damit einer leichteren Verständlichkeit nur in der männlichen Form bezeichnet. Hierdurch soll keine Bevorzugung von Männern und keine Diskriminierung von Frauen oder anderen Geschlechtsidentitäten zum Ausdruck kommen. Die DLRG bekennt sich ausdrücklich zur Vielfalt. Die für den Bezirk handelnden Personen führen ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung in der jeweils für sie geltenden geschlechtsspezifischen Form.

I. Name und Sitz

§ 1

Name und Sitz

(1) ¹ Der Bezirk Aachen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. Er nennt sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Aachen e.V.**

(2) Vereinssitz ist Aachen.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2

Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe des Bezirks ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere, bedeutende Aufgaben des Bezirks sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

(5) ¹ Der Bezirk vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ² Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

(6) ¹ Der Bezirk bekennt sich zu einem gewaltfreien Umgang innerhalb seiner Gemeinschaft sowie in seinem Handeln nach außen. ² Gewalt jeglicher Art wird nicht toleriert. ³ Gewalt ist insbesondere jede Form unfreiwillig wirkenden Zwangs körperlicher, seelischer, psychischer oder sexualisierter. ⁴ Der Bezirk beugt durch Präventionsmaßnahmen dem Entstehen von Gewalt innerhalb seiner Strukturen sowie in seinem Umfeld vor. ⁵ Dies umfasst die Schaffung eines sicheren und respektvollen Miteinanders, die Sensibilisierung der Mitglieder sowie die Etablierung von Anlaufstellen für von Gewalt Betroffene. ⁶ Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ergreifen die Organe des Bezirks Maßnahmen, die sich nach der Schwere des Vergehens richten und Sanktionen bis hin zum Ausschluss aus der DLRG umfassen können. ⁷ Der Bezirk setzt sich dafür ein, das Bewusstsein für die Bedeutung von Gewaltfreiheit in seinen Tätigkeitsfeldern zu fördern und durch Aufklärung sowie Weiterbildung ein aktives Engagement gegen Gewalt zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹ Der Bezirk Aachen e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) ¹ Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. ³ Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

(3) ¹ Mitarbeiter des Bezirks haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Bezirk entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

(1) ¹ Mitglieder des Bezirks können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Nordrhein und die Satzung der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 47) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch eine der dem Bezirk angehörigen Ortsgruppen (örtliche Gliederung).

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte in ihrer örtlichen Gliederung aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von der Tagung der örtlichen Gliederung gewählten Delegierten vertreten. ² Hinsichtlich der Amtszeit der Delegierten gilt § 18.

(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§ 6

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

§ 7

Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen

(1) ¹ Die Mitglieder haben die von ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile des Bezirks und der übergeordneten Gliederungen. ³ Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ⁴ Die weiteren Fälligkeiten legt die Tagung der örtlichen Gliederung fest.

(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 8

Haftung bei eigenmächtigen Handlungen

¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der Landesverband, der Bezirk und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) ¹ Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ² Die Erklärung muss der örtlichen Gliederung spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.

(3) ¹ Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ² Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³ Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.

(4) ¹ Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 32. ² Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 11 Absatz 4.

(5) ¹ Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ² Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.

IV. Struktur

§ 10

Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung des Bezirks

(1) ¹ Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen.

(2) ¹ Der Bezirk und seine Gliederungen sind an die Satzungen sämtlicher ihnen übergeordneter Gliederungen gebunden. ² Sie müssen die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ³ Sie sind ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. ⁴ Der Bezirk und seine Gliederungen richten ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.

(3) ¹ Die Grenzen der Ortsgruppen stimmen mit den örtlichen Verwaltungsgrenzen innerhalb des Bezirks überein. ² Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandsrates möglich.

(4) ¹ Der Name einer Ortsgruppe setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft“, der Bezeichnung „Ortsgruppe“ als Gliederungsebene und der Bezeich-

nung der Gebietskörperschaft, in der sie ihren Sitz hat. ² Regionale weitere Zusätze sind statthaft, soweit dies zur Unterscheidung mehrerer Gliederungen in einer Gebietskörperschaft zweckdienlich ist.

(5) ¹ Bezirk und Ortsgruppen können zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

§ 11 Ortsgruppen

(1) ¹ Ortsgruppen können nur mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandes gegründet werden. ² Die Gründungsversammlung darf erst nach Vorliegen aller erforderlichen Zustimmungen durchgeführt werden. ³ Wird die Zustimmung verweigert oder nicht innerhalb von zwei Monaten erteilt, können der Antragsteller oder die beteiligte Gliederung die Entscheidung durch den Landesverbandsrat beantragen. ⁴ Entsprechendes gilt für die Verschmelzung oder Spaltung von Gliederungen.

(2) ¹ Die Ortsgruppen können mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandes eigene Rechtsfähigkeit aufgrund eines entsprechenden Beschlusses einer eigens hierzu einberufenen Gründungsversammlung durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. ² Wird die Zustimmung seitens des Bezirksvorstandes verweigert, kann die Ortsgruppe den Bezirksrat anrufen.

(3) ¹ Die Satzungen der Ortsgruppen müssen mit den bindenden Vorschriften in den Satzungen des Bezirks, des Landesverbandes und der DLRG in Einklang stehen. ² Sie bedürfen einschließlich späterer Satzungsänderungen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandes.

(4) ¹ Bei erheblichen Verstößen von Ortsgruppen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Ortsgruppen auf Antrag des Landesverbandes als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. ² Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat der DLRG, der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Satzung der DLRG. ⁴ Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Ortsgruppe zur Stellungnahme zuzuleiten. ⁵ Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.

(5) ¹ Bei Entscheidungen nach Absatz 4 ist die Anrufung des Schiedsgerichts der DLRG möglich. ² Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 12 DLRG-Jugend

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen im Bezirk.

(2) ¹ Die Bildung von Jugendgruppen in den Ortsgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirks. ²

Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des Bezirks.

(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Bezirks.

(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung von Bezirkstagung oder Bezirksrat sowie des Landesjugendvorstandes bedarf.

(5) ¹ Im Vorstand seiner Gliederung hat der Jugendvorstand Sitz und Stimme. ² Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt, darf aber die Zahl zwei nicht übersteigen. ³ Der Vorstand hat im Jugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Jugendvorstand im Gliederungsvorstand.

VI. Organe des Bezirks

1. Bezirkstagung

§ 13

Zuständigkeit

(1) ¹ Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirks. ² Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirks. ³ Insbesondere ist sie zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren,
2. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung,
 - e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter,
3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 28 Satz 3,
4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung von Beitragsanteilen, die die Ortsgruppen ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an den Bezirk abzuführen haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitragsanteils und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
10. Satzungsänderungen.

(2) Die Bezirkstagung ist öffentlich.

§ 14 Zusammensetzung

(1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den

1. Delegierten der Ortsgruppen,
2. Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

(2) ¹ Die Ortsgruppen entsenden je einen und darüber hinaus pro angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. ² Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Bezirkstagung. ³ Stichtag für die Statistik ist jeweils der 31. Dezember.

(3) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der Ortsgruppentagung enthalten sein, in der ihre Wahl stattgefunden hat. Das Protokoll ist spätestens zu Beginn der Bezirkstagung vorzulegen.

(4) Den Vorsitz in der Bezirkstagung führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 15 Stimm- und Rederecht

(1) ¹ Stimmberechtigt sind die Delegierten derjenigen Ortsgruppen, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. ² Verpflichtungen in diesem Sinne sind:

1. fristgerechte Abgabe
 - a) des Statistischen Jahresberichts,
 - b) der Mitgliederstatistik und der Beitragsabrechnung,
 - c) des Jahresabschlusses nebst zugehörigen Anlagen,
2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk und dem Landesverband,
3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.

(2) ¹ Ist eine Ortsgruppe ihren vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Bezirksvorstandes und Anhörung der betroffenen Ortsgruppe auf deren Antrag die Bezirkstagung. ² Es findet keine Debatte statt.

(3) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Bei der Bezirkstagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.

§ 16 Zusammentreten

¹ Die Bezirkstagung tritt alle vier Jahre in Präsenz, virtuell oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung) zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrates oder des Vorstandes. ² Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Bezirkstagung stattfinden, obwohl

noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Bezirksrates. Die virtuelle oder hybride Durchführung findet in Ausnahme Anwendung nach Entscheidung des Einladenden.

§ 17 Einberufung

(1) Zur Bezirkstagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, die Revisoren und die Ehrenvorsitzenden einladen.

(2) Für eine außerordentliche Bezirkstagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

(3) Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Wege). Es kann zusätzlich auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung über die vereinsbezogene Internetseite des Bezirks [<https://bezirk-aachen.dlrg.de/>] eingeladen werden. Das Original der Einladung muss vom Leiter des Bezirks unterzeichnet sein. Bei elektronischem Versand ist die Einladung ohne Unterschrift gültig. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

§ 18 Anträge

(1) Anträge zur Bezirkstagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens eine Woche vor der Tagung in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkstagung,
2. der Bezirksrat,
3. der Bezirksvorstand,
4. der Bezirksjugendvorstand,
5. die Ortsgruppenvorstände.

2. Bezirksrat

§ 19 Zuständigkeit

(1) ¹ Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte. ² Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung vorbehalten sind (§ 13 Absatz 1), sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.

(2) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, ist der Bezirksrat außerdem zuständig für die

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren,
2. Ergänzungswahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, sofern nicht die Bezirkstagung noch vor der Landesverbandstagung zusammentritt,
3. sonst notwendige Ergänzungswahlen,

4. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 28 Satz 3,
5. Kenntnisnahme der Wahlen zum Bezirksjugendvorstand,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Genehmigung des Jahresabschlusses,
8. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Festsetzung zeitlich begrenzter und zweckgebundener Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitragsanteils und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
10. Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge,
11. Zustimmung zur Bezirksjugendordnung.

§ 20

Zusammensetzung

(1) Den Bezirksrat bilden

1. je zwei Mitglieder der Vorstände aller dem Bezirk angehörenden Ortsgruppen,
2. die Mitglieder des Bezirksvorstandes,
3. die Stellvertreter der Bezirksvorstandsmitglieder gemäß § 26 Absatz 2,
4. die nach § 30 berufenen Beauftragten.

(2) Den Vorsitz führt der Bezirksleiter oder einer seiner Stellvertreter. Der Bezirksleiter kann auch ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied mit der Verhandlungsleitung beauftragen.

§ 21

Stimm- und Rederecht

(1) Stimmberechtigt sind die in § 20 unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder des Bezirksrates, die Vertreter einer Ortsgruppe jedoch nur, wenn ihre Ortsgruppe die ihr obliegenden, in § 15 Absatz 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Ist eine Ortsgruppe den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachgekommen, so ist § 15 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Im Bezirksrat haben außer dessen Mitgliedern nach § 20 Absatz 1 der Vorsitzende des Schiedsgerichts, die Revisoren, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 und die Beauftragten nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 Rederecht.

§ 22

Zusammentreten

¹ Der Bezirksrat tritt in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, jeweils mindestens einmal in Präsenz, virtuell oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. ² Die virtuelle oder hybride Durchführung findet in Ausnahme Anwendung nach Entscheidung des Einladenden.

§ 23

Einberufung

Zur Versammlung des Bezirksrates muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder, den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, die Revisoren und die Ehrenvorsitzenden einladen.

Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Wege). Es kann zusätzlich auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung über die vereinsbezogene Internetseite des Bezirks [<https://bezirk-aachen.dlr.de/>] eingeladen werden. Das Original der Einladung muss vom Leiter des Bezirks unterzeichnet sein. Bei elektronischem Versand ist die Einladung ohne Unterschrift gültig. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

§ 24 Anträge

(1) Anträge an den Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingegangen sein.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates,
2. der Bezirksvorstand,
3. der Bezirksjugendvorstand,
4. die Ortsgruppenvorstände.

3. Bezirksvorstand

§ 25 Aufgaben

¹ Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. ³ Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.

§ 26 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden

1. Bezirksleiter,
2. bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter,
3. Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist,
4. Schatzmeister,
5. Leiter Ausbildung,
6. Leiter Einsatz,
7. Zwei Vertreter des Bezirksjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Bezirksjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet „Aufbau der DLRG-Jugend im Bezirk“.
8. Bezirksarzt
9. Leiter der Verbandskommunikation
10. Justiziar

(2) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 4 und Nr. 8 bis 10 kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden, für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 6 können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Im Verhinderungsfall übernehmen die Vertreter die Funktion ihres Vorstandsmitglieds.

(3) ¹ Bezirksleiter und stellvertretende Bezirksleiter können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ² Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden.

§ 27 Vertretungsbefugnis

¹ Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Bezirksleiter und die stellvertretenden Bezirksleiter. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Bezirksleiter nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Bezirksleiters vertretungsberechtigt sind.

§ 28 Amtszeit

¹ Die in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 26 Absatz 2 werden für die Zeit bis zur nächsten Bezirkstagung gewählt, auf der Neuwahlen anstehen. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes „Wahlen“. ³ Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 26 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder eines Stellvertreters nach § 26 Absatz 2 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft im Bezirk, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der außerordentlichen Bezirkstagung oder des Bezirksrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 29 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bezirksvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.

§ 30 Beauftragte

¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes oder durch Beschluss des Bezirksvorstandes.

4. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 31 Einsetzung

(1) ¹ Es kann für den Bereich des Bezirks ein Schiedsgericht gewählt werden. ² Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.

(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schiedsgericht, so tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein e.V.

§ 32 Aufgaben und Verfahren

¹ Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. ² Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.

VII. Ausschüsse

§ 33 Bildung von Ausschüssen

¹ Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ² Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

§ 35 Einladungen

(1) ¹ Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ² Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. Es kann zusätzlich auch unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung über die vereinsbezogene Internetseite des Bezirks [<https://bezirk-aachen.dlr.de/>] eingeladen werden. Bei elektronischem Versand ist die Einladung ohne Unterschrift gültig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.

(3) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt – außer in den Fällen des Absatzes 2 mindestens zwei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung.

(4) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

§ 35a

Durchführung von virtuellen Versammlungen

(1) ¹ Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. ² Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch den Bezirk für alle Organmitglieder sicherzustellen. ³ Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. ⁴ Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ⁵ Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. ⁶ Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. ⁷ Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. ⁸ Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.

(2) Andere Versammlungen können stets als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist.

§ 36

Anträge

(1) ¹ Anträge an ein Organ sind in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg), versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. ² Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.

(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.

(3) ¹ Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. ² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

§ 37

Beschlussfähigkeit

(1) Zur Beschlussfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.

(3) ¹ Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ² Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. ³ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

§ 38

Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹ Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ² Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beschlossen.

(2) ¹ Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹ Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ² Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³ Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstandes berufen werden.

(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹ Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. ² Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.

(6) ¹ Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. ² Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. ³ Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. ⁴ Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. ⁵ Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. ⁶ Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. ⁷ Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ⁸ Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. ⁹ Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.

§ 39 Protokoll

(1) ¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs sowie den übrigen zur Versammlung zu Ladenden binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht werden muss. ² Bei Protokollen über Vorstandssitzungen oder Sitzungen von Gremien beträgt die Frist einen Monat.

(2) ¹ Das Protokoll einer Bezirkstagung oder eines Bezirksrates gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich durch ein Mitglied des Organs oder eine zur Versammlung zu ladende andere Person Einspruch erhoben worden ist. ² Über einen Einspruch entscheidet die nächste Versammlung des Organs, bei Bezirkstagungen der nächste Bezirksrat.

§ 40 Haupt- und Wahlamt

Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Bezirks oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk – Ortsgruppen

§ 41 Zustimmungserfordernisse zu Satzungen

¹ Die Satzungen des Bezirks und seiner Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. ² Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.

§ 42 Kontrollrechte

(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit ihre Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 2 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³ Gegenüber Ortsgruppen geschieht das im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirksvorstand.

(2) Der Bezirksvorstand hat die gleichen Rechte gegenüber seinen Ortsgruppen.

§ 43 Eingriffsrechte

(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen im Bezirk oder einer der bezirksangehörigen Ortsgruppen alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ordnungsgemäßes Arbeiten in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. ² Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.

(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die betreffende Gliederung innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden.

(3) Gegenüber Ortsgruppen werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk getroffen.

§ 44 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen

(1) ¹ Zu allen Bezirkstagungen und Versammlungen der Bezirksräte wird der Landesverbandsvorstand, zu allen Ortsgruppentagungen der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. ² Von allen Bezirkstagungen und von allen Versammlungen des Bezirksrates wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Ortsgruppentagungen dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.

(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 45 Pflichten der Gliederungen

(1) ¹ Der Bezirk und seine Ortsgruppen sind verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten. ² Durch den Bezirk gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen. ³ Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem Bezirk erfolgen.

(2) ¹ Einer Ortsgruppe, die aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen herangezogen wird, sind die ihr dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung zu erstatten. ² Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³ Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.

(3) ¹ Zu den festgelegten Terminen werden dem Landesverband gegen Bestätigung zugeleitet

1. der Statistische Jahresbericht,
2. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung,
3. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen.

² Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.

(4) ¹ Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber dem Bezirk von der Landesverbandstagung oder dem Landesverbandsrat, gegenüber den Ortsgruppen durch die Bezirkstagung oder den Bezirksrat festgesetzt. ² Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.

§ 46

Interner Geschäftsverkehr

¹ Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ² Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Gliederung.

X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen

§ 47

(1) ¹ Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ² Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.

(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsordnung der DLRG.

(4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Der Bezirk kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes, Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.

(5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.

(6) ¹ Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. ² Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. ³ Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

(7) Die von der DLRG zu ergreifenden Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Verband werden durch eine vom Bundesverband zu erlassende Ordnung festgelegt. Diese kann durch Beschlüsse der Organe des Landesverbandes weiter ausgestaltet werden.

(8) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

XI. Veröffentlichungsorgan

§ 48

¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 49

Satzungsänderungen

(1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³ Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.

(2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ² Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Bezirkstagung bei der Geschäftsstelle des Bezirks eingehen.

(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.

(4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Landesverbandsvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder der Bezirkstagung sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

§ 50

Auflösung des Bezirks

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) ¹ Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 51
Inkrafttreten der Satzung

¹ Diese Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkstagung vom 12. November 2025 beschlossen. ² Sie wurde am 08. Dezember 2025 durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am 12.06.2026 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Registernummer VR 2837 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.